

Richtlinie

F2-RL 4 Allgemeine Betriebsordnung der KTE

--	16.10.2025			
Rev.	Datum	OE / Name erstellt	OE / Unterschrift Bestätigung Prüfumlauf	OE / Unterschrift freigegeben

Revisionsverzeichnis

Revisionsgründe

Rev.	Seite/n	Art und Anlass der Revision
--	1-16 (kpl.)	Neuerstellung, ersetzt Unterlage Org-AW 7.01 „Baustellenordnung“ (S 025.195.2) & Ordnungs- und Kontrollbestimmungen

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck und Geltungsbereich	4
2	Allgemeine Vorgaben.....	4
2.1	Ansprechpartner	4
2.2	Verhaltensregeln.....	5
2.3	Zugang zum KTE-Betriebsgelände	6
2.4	Zugang zu Strahlenschutzbereichen	7
2.5	Ein- und Unterweisungen	7
2.6	Ein- und Ausfuhr von Materialien und Geräten	8
2.7	Umgang mit Gefahrstoffen/Gebäudeschadstoffen	9
2.8	Entsorgung von Abfall-/Reststoffen außerhalb von Strahlenschutzbereichen	10
2.9	Entsorgung von Abfall-/Reststoffen aus Strahlenschutzbereichen	11
2.10	Meldung besonderer Vorkommnisse	12
3	Zusätzliche Vorgaben für Baustellen	13
3.1	Maßnahmen vor Baustelleneinrichtung	13
3.2	Baustelleneinrichtung	13
3.3	Baustellenbetrieb.....	14
3.3.1	Arbeits- und Brandschutz	14
3.3.2	Bagger- und Grabarbeiten.....	15
3.3.3	Wasserrechtliche Regelungen	16

1 Zweck und Geltungsbereich

In dieser Richtlinie sind allgemeingültige Vorgaben bzgl. Verhalten, Sicherheit und Zusammenarbeit für das Tätigwerden von Auftragnehmern (AN) in der KTE festgelegt. Die Vorgaben dieser Richtlinie werden durch die jeweils individuell ausgearbeiteten Vertragsunterlagen (z. B. Leistungsbeschreibung) präzisiert. Übernimmt die KTE eine der u. g. Aufgaben, erfüllt sie die Vorgaben sinngemäß.

Allgemeine Sicherheits- und Verhaltensregeln sind zudem für jede Anlage der KTE auf Sicherheitsfaltblättern zusammengefasst und vor Ort sowie im Intranet erhältlich.

2 Allgemeine Vorgaben

2.1 Ansprechpartner

Nr.	Vorgabe
1	Die KTE benennt gegenüber dem AN eine verantwortliche Person der KTE. Diese überwacht die Einhaltung der Regeln und Vorschriften und ist Ansprechperson für den AN.
2*	Der AN muss vor Beginn der Arbeiten mit der ihm zugeteilten verantwortlichen Person der KTE klären, ob für die geplanten Tätigkeiten in der jeweiligen Anlage ein Arbeitserlaubnisverfahren (AE-Verfahren) notwendig ist.

Erläuterung:

2* Ist dies der Fall, dürfen die Arbeiten nur mit dem Vorliegen einer gültigen Arbeitserlaubnis durchgeführt werden. Es dürfen nur Arbeiten ausgeführt werden, die auf dem Arbeitserlaubnisschein (AE-Schein) aufgeführt und freigegeben sind. Das AE-Verfahren ist in der jeweils gültigen Instandhaltungsordnung geregelt und bei der KTE einsehbar.

2.2 Verhaltensregeln

Nr.	Vorgabe
1*	Die Verhaltensregeln der KTE sind zu beachten.
2*	Der AN ist für die Einhaltung aller für die Sicherheit der Auftragsdurchführung bestehenden gesetzlichen, polizeilichen und behördlichen Vorschriften bzw. Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.
3*	Der AN ist für die Bewachung und Verwahrung der Baubuden, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. des AN / seiner Erfüllungsgehilfen verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf dem KTE-Betriebsgelände befinden – auch während der Arbeitsruhe.

Erläuterung:

1* Die in der KTE tätigen Personen haben Handlungen, die gegen Disziplin und Ordnung verstoßen, zu unterlassen. Insbesondere sind bei der KTE untersagt:

- Besitz und Tragen/Führen von Waffen (Ausnahme Objektsicherungsdienst mit entsprechender Genehmigung)
- Fotografieren und Filmen ohne entsprechende Genehmigung
- Mitbringen von Tieren
- Verkauf, Anschlag, Verteilung von Zeitschriften und Flugblättern
- jegliche Versammlungen
- Betreten unter Einfluss, Mitführen oder Konsum berauschender Suchtmittel
- Rauchen in Bereichen, die keine ausgewiesenen Raucherzonen sind

Diebstahl und Schäden sind dem Werk-/Objektschutz und der verantwortlichen Person der KTE zu melden. Fundgegenstände sind dem Werk-/Objektschutz der KTE zu übergeben. Das Tragen von Schutzhelmen in blauer, gelber und roter Farbe ist außerhalb von Kontrollbereichen auf dem KTE-Betriebsgelände nicht erlaubt.

2* Der AN haftet für sämtliche Verstöße gegen diese Vorschriften. Der AN und seine Erfüllungsgehilfen haben bei allen Arbeiten die Betriebsregelungen der einzelnen Anlagen der KTE zu befolgen. Zugewiesene Schutzkleidung und Dosimeter sind gewissenhaft zu benutzen und pfleglich zu behandeln. Anordnungen der verantwortlichen Person der KTE über Sicherheits- und Sicherheitsmaßnahmen haben der AN und seine Erfüllungsgehilfen zu befolgen.

3* Generell sind alle Geräte und Materialien gegen Entwenden und unbefugte Benutzung zu sichern. Insbesondere sind Baumaschinen außerhalb von gesicherten Gebäuden und außerhalb der Arbeitszeit auf einem möglichst beleuchteten Lagerplatz abzustellen und mittels Schlössern zu sichern. Die zugehörigen Schlüssel von Schlössern und Baumaschinen sind von der verantwortlichen Person der KTE bzw. dem Vorarbeiter des AN, dessen Stellvertretung bzw. außerhalb der normalen Arbeitszeit beim Werk-/Objektschutz zu verwahren.

2.3 Zugang zum KTE-Betriebsgelände

Nr.	Vorgabe
1*	Für den Zutritt zum KIT CN / KTE-Betriebsgelände sind Ausweise notwendig.
2*	Der Zutritt zum KTE-Betriebsgelände ist zeitlich begrenzt.
3*	Auf dem KTE-Betriebsgelände finden die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung entsprechende Anwendung.
4	Nach nuklearmedizinischen Untersuchungen, bei denen radioaktive Stoffe verabreicht wurden ist der jeweils zuständige operative Strahlenschutz vor Betreten des WAK-Betriebsgeländes und der KTE-Kontrollbereiche zu informieren.

Erläuterung:

- 1* Die Ausweise zum Betreten des Geländes des Karlsruher Instituts für Technologie Campus Nord (KIT CN) werden vom KIT-Ausweisbüro ausgegeben. Die Ausweise zum Betreten des KTE-Betriebsgeländes werden nach Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses beim Werk-/Objektschutz der KTE ausgegeben. Die Ausweise werden kostenlos ausgestellt und sind nicht übertragbar. Das Betreten des KTE-Betriebsgeländes zur Ausführung von Arbeiten ist nur nach Abschluss einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b AtG zulässig. Zudem müssen die vorgesehenen Unterweisungen (s. Abschn. 2.5) nachweislich absolviert sein.

Damit dem AN durch das Ausstellen der Ausweise keine Wartezeiten entstehen und der Werk-/Objektschutz rechtzeitig über die neu hinzukommenden Beschäftigten unterrichtet wird, hat der AN unverzüglich nach Erhalt des Auftrages den Ausweis Antrag und den Erklärungsbogen zur Zuverlässigkeitsüberprüfung des tätig werdenden Personals beim KTE-Ausweisbüro einzureichen. Für Personal des AN, das ausschließlich remote auf die IT-Infrastruktur der KTE zugreift, ist nur der Erklärungsbogen zur Zuverlässigkeitsüberprüfung einzureichen. Tagesausweise müssen jeweils beim Betreten bzw. beim Verlassen des KTE-Betriebsgeländes getauscht werden.

Der Verlust eines Betriebsausweises ist dem Werk-/Objektschutz sofort zu melden. Abgelaufene Ausweise und Ausweise von ausgeschiedenem Personal sind dem KTE-Ausweisbüro unaufgefordert zurückzugeben. Ausweismissbrauch kann mit einem Zutrittsverbot zum KTE-Betriebsgelände geahndet werden.

- 2* Das Betreten des KTE-Betriebsgeländes ist grundsätzlich, sofern nicht anderweitig geregelt, arbeitstäglich von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr gestattet, wobei anlagenspezifische Regelungen zu beachten sind. Abweichungen hiervon sind nur nach Absprache mit der verantwortlichen Person der KTE möglich.
- 3* Verstöße gegen die StVO können mit einem Einfahrverbot geahndet werden. Den Weisungen und Zeichen der zur Verkehrsregelung eingesetzten uniformierten Angehörigen des Werk-/Objektschutz ist Folge zu leisten. Sie gehen den allgemeinen Verkehrsregeln und den durch Verkehrsschilder angezeigten örtlichen Sonderregeln vor. Erforderliche Straßensperren, einschließlich Kennzeichnung und Beleuchtung, sind vom AN rechtzeitig beim Werk-/Objektschutz zu beantragen und werden durch die KTE vorgenommen. Im Falle einer Räumungsbereitschaft oder Räumung des Geländes sind Fahrzeuge auf ihrem Standort zu belassen, falls vom Notdienstleiter nichts Gegenteiliges angeordnet wird.

2.4 Zugang zu Strahlenschutzbereichen

Nr.	Vorgabe
1*	Vor Aufnahme der Tätigkeit in Strahlenschutzbereichen der KTE ist die Erfüllung der Anforderungen an die genehmigungsbedürftige Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen (§ 25 StrlSchG) sicherzustellen.
2	Beim Betreten der Strahlenschutzbereiche der KTE sind die jeweilig gültigen Zugangsordnungen bzw. Strahlenschutzanweisungen der KTE-Anlagen zu beachten.

Erläuterung:

- 1* Firmen, die ihr Personal in Strahlenschutzbereichen der KTE tätig werden lassen, bedürfen in der Regel einer gültigen Genehmigung nach § 25 StrlSchG. Des Weiteren muss in diesem Zusammenhang vor Aufnahme der Tätigkeiten in Kontrollbereichen ein gültiger Abgrenzungsvertrag (im Sinne des StrlSchG Anlage 2, Teil E, Nr. 3) zwischen der KTE und dem AN vorliegen. Der Abgrenzungsvertrag wird dem AN über die Personendosimetriestelle der KTE zur Verfügung gestellt.

2.5 Ein- und Unterweisungen

Nr.	Vorgabe
1*	Auf dem KTE-Betriebsgelände tätig werdende Personen werden vor ihrem ersten Einsatz von der verantwortlichen Person der KTE über Alarmsignale, das Verhalten bei Alarmen, Brand und Unfall sowie hinsichtlich der aufzusuchenden Sammelplätze eingewiesen.
2	Der AN hat sicherzustellen, dass das von ihm eingesetzte Personal der deutschen Sprache soweit mächtig ist, dass es alle Anweisungen und Informationen entgegennehmen, verstehen und weitergeben kann.
3*	AN, die Funktionsträger in der KTE einsetzen (z. B. Bauleiter, Fachbauleiter, SiGeKo, Prüfpersonal, befähigte Personen nach BetrSichV, sachkundige Personen), haben deren entsprechende aktuelle Fachkunde sicherzustellen.

Erläuterung:

- 1* Das entbindet die AN nicht von den Unterweisungspflichten gemäß den berufsgenossenschaftlichen Regelungen. Die KTE behält sich die Kontrolle der durchgeführten Unterweisungen vor. Zusätzliche Unterweisungen (z. B. gem. Richtlinie über die „Gewährleistung der notwendigen Kenntnisse der beim Betrieb von Kernkraftwerken sonst tätigen Personen“) werden in Abhängigkeit des Einsatzes in der KTE durchgeführt.
- 3* Die Nachweise der erforderlichen Fachkunde (gem. Anforderungen in Verbindung mit F2.2-RL 1, Anlage 1 „Beauftragungen und Benennungen in der KTE“) sind vom AN vor Aufnahme der Funktion unaufgefordert der verantwortlichen Person der KTE vorzulegen. Hierbei ist die lückenlose Gültigkeit im gesamten Leistungszeitraum vom AN aufrecht zu erhalten und bei ablaufender Gültigkeit sind unaufgefordert aktuelle Nachweise durch den AN vorzulegen.

2.6 Ein- und Ausfuhr von Materialien und Geräten

Nr.	Vorgabe
1	Der AN darf nur geprüfte Geräte einbringen und benutzen (DGUV V3).
2*	Eigentum des AN ist zu kennzeichnen.
3*	Alle in Strahlenschutzbereichen eingesetzten Baustoffe, Geräte, Maschinen, Werkzeuge und sonstige Gegenstände aller Art dürfen nur nach Kontrolle durch den Strahlenschutz aus dem KTE-Betriebsgelände ausgeführt werden.

Erläuterung:

2* Beabsichtigt der AN, AN-Eigentum in das KTE-Betriebsgelände einzuführen, so hat er diese vor Einfuhr mit einem deutlichen Eigentumsmerkmal zu versehen. Auf Wunsch kann die Kennzeichnung auf Kosten des AN durch die KTE vorgenommen werden. Vor Einfuhr in das KTE-Betriebsgelände ist beim Werk-/Objektschutz eine Aufstellung in zweifacher Ausfertigung über die einzuführenden Werkzeuge, Geräte und Gegenstände abzugeben.

Aus dem WAK- und EB-Betriebsgelände dürfen Gegenstände nur aufgrund eines vom AN aufgestellten Ausgangsverzeichnisses mit Freigabestempel des Werk-/Objektschutz ausgeführt werden. Die Ausfuhr von Restmaterial bedarf der schriftlichen Zustimmung der verantwortlichen Person der KTE und ist bei größeren Ladungen 24 Stunden vorher beim Werk /Objektschutz anzumelden.

3* Der Strahlenschutz ist vor der Ein- bzw. Ausfuhr zu informieren und führt die erforderlichen Strahlenschutzkontrollen durch. Den Anordnungen des Strahlenschutzes ist Folge zu leisten. Das Kontaminationsrisiko für alle Gegenstände, die nicht Eigentum der KTE sind, liegt in vollem Umfang beim AN und seinen Erfüllungsgehilfen, sofern einzelvertraglich nicht ausdrücklich anderes vereinbart. Bei der Ein- und Ausfuhr radioaktiver Stoffe müssen die gesetzlichen Vorschriften sowie die Strahlenschutzordnung(en) bzw. Strahlenschutzanweisungen der KTE beachtet werden.

Die KTE ist berechtigt, jederzeit zu prüfen, ob der AN zur Verwendung und zur Ausfuhr der in seinem Besitz befindlichen Gegenstände befugt ist. KTE-eigene Gegenstände dürfen nur mit einem Ausfuhr- bzw. Leihschein aus dem KTE-Betriebsgelände ausgeführt werden. Der AN hat sich wegen der Ausstellung des Ausfuhr- bzw. Leih Scheines an die verantwortliche Person der KTE zu wenden. Generell ist die Einfuhr von Gegenständen in Strahlenschutzbereiche auf das Nötigste zu beschränken. Insbesondere ist das Einbringen von Verpackungsmaterial (z. B. Pappe, Holz) in Strahlenschutzbereiche zu vermeiden, da diese Materialien i. d. R. nicht der Freimessung unterzogen werden können und deshalb als radioaktives Material entsorgt werden müssen. Im Einzelfall ist vor Einfuhr der örtlich zuständige Strahlenschutz zu konsultieren.

2.7 Umgang mit Gefahrstoffen/Gebäudeschadstoffen

Nr.	Vorgabe
1*	Der AN hat die nach § 14 GefStoffV geforderten Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen für den Umgang mit Gefahrstoffen zu erstellen, vorzuhalten und sein Personal entsprechend zu unterweisen.
2*	Der AN hat bei Arbeiten, bei denen Gebäudeschadstoffe (z. B. PCB, PAK, KMF, Asbest) zu erwarten sind, die verantwortliche Person der KTE einzubinden.
3	Die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist nur in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie der Zustimmung der verantwortlichen Person der KTE zulässig.

Erläuterung:

- 1* Der AN hat dafür zu sorgen, dass die durch einen Gefahrstoff bedingte Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit seines Personals durch die in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Maßnahmen beseitigt oder durch Maßnahmen nach § 9 GefStoffV auf ein Mindestmaß verringert wird.

Jedes unbeabsichtigte Austreten von Gefahrstoffen, die vom AN verursacht werden, ist unverzüglich der verantwortlichen Person der KTE zu melden. Sicherungsmaßnahmen sind vom AN unverzüglich zu veranlassen.

- 2* Arbeiten mit asbesthaltigen Stoffen und alter künstlicher Mineralfaser (KMF) sind grundsätzlich nur durch zertifizierte Fachbetriebe durchzuführen, die eine entsprechende Zulassung nach GefStoffV haben bzw. die die TRGS 521 einhalten und die erforderliche KMF-Fachkunde besitzt. Asbesthaltige oder KMF-haltige Baustoffe müssen vor dem Abbruch durch den AN gemäß den vorgenannten Richtlinien demontiert werden. Hierbei sind die Maßnahmen für den Arbeitsschutz mit der verantwortlichen Person der KTE abzustimmen. Sofern gesetzlich vorgeschrieben, muss der AN vor Beginn der Arbeiten diese dem Gewerbeaufsichtsamt oder den zuständigen Berufsgenossenschaften melden.

2.8 Entsorgung von Abfall-/Reststoffen außerhalb von Strahlenschutzbereichen

Nr.	Vorgabe
1*	Der AN hat die Vorgaben des KrWG in Verbindung mit den jeweils gültigen Verordnungen sowie der Abfallsatzung des Landkreises Karlsruhe einzuhalten.
2	Handelt es sich bei den Abfällen um Gefahrgut oder um Abfälle mit wassergefährdenden Stoffen, hat der AN die entsprechenden Vorschriften (z. B. GGVSEB, WHG) einzuhalten.
3*	Der AN muss vor Aufnahme der Arbeiten den Entsorgungsweg der Abfälle offenlegen und ein entsprechendes Entsorgungskonzept vorweisen.
4*	Der AN hat grundsätzlich jede Entsorgung von Abfall-/Reststoffen auch außerhalb von Strahlenschutzbereichen beim örtlich zuständigen Strahlenschutz anzumelden, damit das Erfordernis einer Freigabe überprüft wird.
5	Der AN hat Abfall- und Reststoffe, die durch die Verarbeitung/Auftragserfüllung entstehen eigenverantwortlich zu entsorgen und nach Abschn. 2.6 auszuführen.

Erläuterung:

- 1* Die Abfallentsorgung der KTE wird grundsätzlich über die KIT-Abfallwirtschaftszentrale (KIT-AWZ) abgewickelt und von der KTE koordiniert.

Die Beauftragung anderer (externer) Abfallentsorgungsdienstleister ist möglich (sinnvoll z. B. bei größeren Rückbauprojekten), aber immer mit der verantwortlichen Person der KTE abzustimmen. Die AN haben dann dafür zu sorgen, dass die Annahmebedingungen der Entsorgenden erfüllt werden (z. B. Stellung der richtigen Gebinde, fachgerechte Verpackung der Abfälle, Deklarationsanalysen).

Handelt es sich bei den Abfällen um Gefahrgut, sind die Vorschriften der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (GGVSEB) sowie deren Anlagen zu befolgen und die Abfälle (Gefahrgut) durch die AN entsprechend zu verpacken und zu deklarieren.

- 3* Dabei sind anzugeben: Abfallschlüssel nach AVV und Abfallbezeichnung, Abfallmenge, Angabe ob Verwertung oder Beseitigung der Abfälle, Name und Anschrift des Abbruch-, Entsorgungs- und Transportunternehmens (Transportgenehmigung bzw. Anzeige/Erlaubnis nach § 53 und § 54 KrWG), Name und Anschrift der Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage (Verbrennungsanlage, Deponie) und Nummern der Einzelentsorgungsnachweise.

Für die Entsorgung zugelassen sind nur Entsorgungsfachbetriebe nach § 56 KrWG. Als Abfallbeförderer sind nur Transportbetriebe mit Transportgenehmigung bzw. Beförderungserlaubnis der Beförderungstätigkeit nach § 53 bzw. § 54 KrWG zugelassen.

- 4* In allen Gebäuden oder auf Geländen, die keine Strahlenschutzbereiche sind, jedoch von einer atomrechtlichen oder strahlenschutzrechtlichen Genehmigung umfasst sind, ist das Erfordernis einer Freigabe zu prüfen. Im Einzelfall kann dies auch für alle anderen Gebäude und Gelände der KTE gelten, wenn dies von der zuständigen Aufsichtsbehörde gefordert ist (z. B. Bodenaushub).

2.9 Entsorgung von Abfall-/Reststoffen aus Strahlenschutzbereichen

Nr.	Vorgabe
1*	Der AN hat grundsätzlich jede Entsorgung von Abfall-/Reststoffen aus Strahlenschutzbereichen beim örtlich zuständigen Strahlenschutz anzumelden.
2*	Die Vorgaben für eine Freigabe nach StrlSchV sind zu beachten.

Erläuterung:

1* Kann nachgewiesen werden, dass die Stoffe nicht oberhalb der zulässigen Grenzwerte kontaminiert oder aktiviert sind, ist eine Wiederverwendung/Verwertung oder konventionelle Entsorgung möglich. In der Regel erfolgt die Kontrolle im Rahmen eines Freigabeverfahrens. Dazu werden vom Strahlenschutz Messungen und Probenentnahmen mit anschließender Auswertung in einem Labor durchgeführt. Anschließend ist abhängig von den Messergebnissen, je nach Herkunft der Materialien grundsätzlich die Kontrolle durch einen von der Aufsichtsbehörde bestellten Sachverständigen erforderlich. Erst nach Abschluss des Freigabeverfahrens dürfen die Abfall- bzw. Reststoffe abtransportiert und entsorgt werden.

2* Für eine Freigabe gem. StrlSchV sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Während des Freigabeverfahrens sind Bodenflächen (auch Flächen zur Bereitstellung von Erdaushub und Straßenaufbruch) abzusperren und dürfen ausschließlich durch den Strahlenschutz oder ggf. im Beisein des Strahlenschutzes betreten werden.
- Alle Abfall-/Reststoffe zur Entsorgung sind durch die AN getrennt von anderen Materialien zu sammeln und für die Kontrolle durch den Strahlenschutz bereit zu stellen.
- Sobald der Strahlenschutz mit dem Freigabevorgang begonnen hat, darf weder Material entnommen noch hinzugefügt werden.
- Der AN hat Absetz- und Abrollcontainer abzudecken.

Nach der Freigabe geht das Material an den AN zur Entsorgung, sofern die KTE nicht die Entsorgung einzelvertraglich übernommen hat. Handeln die AN den Vorgaben zuwider, gehen Verzögerungen und erhöhter Kostenaufwand bei der Bearbeitung des Freigabeverfahrens zulasten der AN.

2.10 Meldung besonderer Vorkommnisse

Nr.	Vorgabe									
1	Der AN hat Gefahrenzustände, Brände, Unfälle, außerordentliche Störungen oder andere besondere Vorkommnisse sofort über den Notruf zu melden. <table><tr><th>Ort</th><th>Notruf-Nr. Festnetz</th><th>Notruf-Nr. Mobiltelefon</th></tr><tr><td>KTE (ausg. WAK)</td><td>3333</td><td>0721 / 608 3333</td></tr><tr><td>WAK</td><td>7</td><td>07247 / 88 2260</td></tr></table>	Ort	Notruf-Nr. Festnetz	Notruf-Nr. Mobiltelefon	KTE (ausg. WAK)	3333	0721 / 608 3333	WAK	7	07247 / 88 2260
Ort	Notruf-Nr. Festnetz	Notruf-Nr. Mobiltelefon								
KTE (ausg. WAK)	3333	0721 / 608 3333								
WAK	7	07247 / 88 2260								
2	Der AN hat alle besonderen Vorkommnisse – ggf. nach Absetzen des Notrufs – unverzüglich der verantwortlichen Person der KTE zu melden.									
3	Alle Unfälle sind darüber hinaus, sofern hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht, durch den AN der zuständigen Berufsgenossenschaft und Arbeitsschutzbehörde zu melden.									

3 Zusätzliche Vorgaben für Baustellen

3.1 Maßnahmen vor Baustelleneinrichtung

Nr.	Vorgabe
1	Der AN hat einen Baustelleneinrichtungsplan zu erstellen und von der verantwortlichen Person der KTE bestätigen zu lassen.
2	Der AN hat vor der Einrichtung von Baustellen in Strahlenschutzbereichen den örtlich zuständigen Strahlenschutz einzubinden.
3*	Sofern vertraglich vereinbart, hat der AN einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) zu erstellen und von der verantwortlichen Person der KTE bestätigen zu lassen.
4	Sofern vertraglich vereinbart, hat der AN den Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo) über die verantwortliche Person der KTE bestellen zu lassen.
5	Sofern erforderlich, hat der AN spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle der zuständigen Behörde eine Vorankündigung bzgl. der Baumaßnahmen durch den SiGeKo zu übermitteln. Das Erfordernis einer Vorankündigung ist mit der verantwortlichen Person der KTE abzustimmen.

Erläuterung:

3* Der SiGePlan muss gem. RAB 31 die anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten enthalten. Für den Prüfzeitraum der KTE sind zehn Arbeitstage einzuplanen.

3.2 Baustelleneinrichtung

Nr.	Vorgabe
1	Der AN hat für das Aufstellen von mobilen Arbeitsstätten, Maschinen, Kränen und sonstigen Einrichtungen die gesetzlichen und die von der KTE genannten, zusätzlich geltenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
2	Sind Verkehrs-/Fußwege auf dem KTE-Betriebsgelände von der Baustelle betroffen, hat der AN Ersatz- und Schutzmaßnahmen vorzunehmen und diese mit der verantwortlichen Person der KTE abzustimmen und von ihr abnehmen zu lassen.
3	Der AN hat die Anlieferung von Geräten und/oder Materialien mit der verantwortlichen Person der KTE abzustimmen. Flucht- und Rettungswege sind uneingeschränkt freizuhalten.
4	Der AN hat Feuerlöscher mit gültigen Prüfplaketten in ausreichender Anzahl in Absprache mit der verantwortlichen Person der KTE zu installieren.
5	Sofern notwendig, hat der AN die Vorankündigung bzgl. der Baumaßnahmen sichtbar auf der Baustelle auszuhängen (s. Abschn. 3.1).
6	Medienführende Leitungen (z. B. Strom, Wasser) dürfen nur nach Abstimmung mit der verantwortlichen Person der KTE unterbrochen werden. Beschädigungen sind unverzüglich der verantwortlichen Person der KTE zu melden.

3.3 Baustellenbetrieb

Nr.	Vorgabe
1	Die Baustelle ist durch den AN in Ordnung zu halten und mind. einmal wöchentlich oder nach Erfordernis aufzuräumen und zu reinigen. Das Waschen von Maschinen, Baggern und Kraftfahrzeugen auf dem KTE-Betriebsgelände ist verboten. Verschmutzungen auf Straßen sind zu vermeiden bzw. zu beseitigen.
2	Der AN hat die von der KTE zur Verfügung gestellten Lager-/Arbeitsplätze und Zufahrtswege sowie die Baustelle insgesamt nach der Räumung im ursprünglichen Zustand zu übergeben.
3	Es ist untersagt, elektrische Geräte außerhalb der Arbeitszeit eingeschaltet zu lassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch die verantwortliche Person der KTE, die dann den Werk-/Objektschutz der KTE davon in Kenntnis setzt.
4	Zur Vermeidung von Schäden (z. B. an Hydranten, Untergrundleitungen, Kabeln) dürfen Transportfahrzeuge die befestigten Wege der KTE nicht verlassen.

3.3.1 Arbeits- und Brandschutz

Nr.	Vorgabe
1	Der AN hat das für ihn tätige Personal nach den gesetzlichen Arbeits-, Brand- und Unfallverhütungsvorschriften zu unterweisen und dies zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der verantwortlichen Person der KTE vorzulegen.
2	Der AN hat die erforderliche Anzahl an Ersthelfern und Brandschutzhelfern gegenüber der KTE namentlich mit Rufnummer zu benennen und die Liste einsehbar im Bereich der Baustelle auszuhängen.
3	Für feuergefährliche Arbeiten und Arbeiten, bei denen explosionsfähige Dampf- bzw. Gas-Luftgemische entstehen können sowie für alle Arbeiten in unmittelbarer Nähe von automatischen Brandmeldeeinrichtungen hat der AN bei der verantwortlichen Person der KTE eine separate Erlaubnis (z. B. Heißarbeitsschein) anzufordern.
4	Heizungsanlagen, dürfen außerhalb der normalen Arbeitszeit nur in Abstimmung mit der verantwortlichen Person der KTE unterhalten werden.

3.3.2 Bagger- und Grabarbeiten

Nr.	Vorgabe
1	Bei der Planung von Bagger- und Grabarbeiten hat der AN den örtlichen Strahlenschutz einzubeziehen. Insbesondere ist die temporäre Lagerung und/oder die Entsorgung des anfallenden Baggerguts in Art und Umfang anzumelden und die geplante Wiederverwendung oder Entsorgung darzulegen.
2	Der AN hat Leitungen im Baustellenbereich sowie in unmittelbarer Nähe auf den Plänen für die Ver-/Entsorgungsnetze farblich zu kennzeichnen und vor Ort sichtbar auszuhängen. Sie werden vor Freigabe der Arbeiten durch die verantwortliche Person der KTE geprüft.
3*	Im Bereich von Ver-/Entsorgungsleitungen sind Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die AN haben ihr Personal vor Beginn der Arbeiten entsprechend zu unterweisen.
4	Sollten während den Maßnahmen nicht identifizierte Ver-/Entsorgungsleitungen gefunden oder eine Verletzung einer im Untergrund befindlichen Leitung verursacht werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und der Vorfall der verantwortlichen Person der KTE zu melden.
5	Vor dem Verfüllen der Arbeitsräume sind diese zu säubern. Dabei ist mit derselben Sorgfalt wie beim Ausbaggern vorzugehen. Insbesondere sind alle Kabel, Rohrleitungen, Kanäle und dergleichen einwandfrei zu sichern, so dass nachträgliche Bewegungen, die zu Schäden in Leitungen und Kabeln führen können, vermieden werden.

Erläuterung:

3* Im Bereich von Ver-/Entsorgungsleitungen sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Bei mind. 1,00 m Abstand sind die Maschinenarbeit einzustellen und in Handaushub weiterzuarbeiten. In Zweifelsfällen ist in Absprache mit der verantwortlichen Person der KTE die Maschinenarbeit vorher einzustellen.
- Zur Ermittlung der Lage der Leitungen sind in Handaushub Suchschachtungen anzufertigen. Ist dadurch die genaue Lage der Leitungen feststellbar, kann in Maschinenarbeit die Deckschicht bis 30 cm über den Leitungen abgehoben werden. Die restliche Überdeckung ist immer in Handaushub vorzunehmen.
- Bei Elektrokabeln ist nach Freilegen der Abdecksteine die weitere Grabungsarbeit im Bereich des Kabels einzustellen und die verantwortliche Person der KTE zu verständigen. Das Abnehmen der Steine und das Freilegen des Kabels in Handaushub ist erst nach Zustimmung der verantwortlichen Person der KTE fortzuführen.

3.3.3 Wasserrechtliche Regelungen

Nr.	Vorgabe
1	Sofern vertraglich vereinbart, hat der AN ein Entsorgungskonzept für jegliches anfallendes Abwasser zu erstellen und von der verantwortlichen Person der KTE bestätigen zu lassen, in dem entsprechend dem vertraglichen Leistungsumfang alle Entsorgungspfade festgelegt sind.
2	Ein Anschluss an eines der Abwassernetze darf nur nach Freigabe durch die KTE erfolgen.
3	Die Entnahme von Grundwasser ist grundsätzlich nicht erlaubt.
4	Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in angrenzende unbefestigte Flächen eindringen können (z. B. durch Witterungseinflüsse).
5	Der AN hat sicherzustellen, dass Absetz- und Abrollcontainer dicht und nicht überladen sind.
6	Der AN hat für die Verwendung von Baustoffen oder sonstigen Materialien, die im Verlauf ihrer Verarbeitung witterungsbedingt ins Grundwasser oder in ein Abwassersystem gelangen können (z. B. Beschichtungs- und Anstrichmaterialien für Dächer, Fassaden, Straßen), der verantwortlichen Person der KTE entsprechende Sicherheitsdatenblätter sowie Verarbeitungsvorschriften der Produktherstellenden vorzulegen und von ihr bestätigen zu lassen.
7	Der AN hat sicherzustellen, dass beim Entleeren von Kalk-/Zementsilos sowie der Reinigung von mit Zement verschmutzten Oberflächen kein Kalk-/Zementstaub in größeren Mengen auf den Boden gelangt. Ist dies trotzdem der Fall, muss er umgehend aufgenommen werden.